

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Informationen für unsere Senioren**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
16. August 2013  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

**Nr. 64 - 1**

**JANUAR 2014**

---

#### **1. Unfallfürsorge**

Unfallfürsorgeleistungen erhalten Beamtinnen und Beamte nach einer Verletzung durch einen Dienstunfall, Hinterbliebene ebenfalls. Die Personaldienststellen prüfen und entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt. Sachschäden werden ebenfalls durch sie beglichen.

Bei einer Verletzung besteht Anspruch auf Heilverfahren. Es umfasst die notwendigen und angemessenen Aufwendungen der ärztlichen und der Krankenhausbehandlungen, Heilkuren, der Arznei und Hilfsmittel und der Pflege.

Ist die Verletzung durch den Dienstunfall so schwer, dass die Schädigungsfolgen für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr und der Grad der Schädigung mindestens 25% betragen, wird ein Unfallausgleich zu den Dienst- und Anwärterbezügen oder auch zum Ruhegehalt gezahlt. Der Unfallausgleich ist in seiner Höhe von der jeweiligen Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz abhängig, er ist einkommenssteuerfrei.

Ein Unfallruhegehalt wird dann gezahlt, wenn durch den Dienstunfall eine Aufnahme des Dienstes nicht mehr möglich ist. Der Ruhegehaltssatz, berechnet nach den geltenden Vorschriften, wird bei einem Unfallruhegehalt um 20% erhöht und beträgt mindestens 66,66% und darf 75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschreiten. Die Zurechnungszeit, sie umschreibt den Beginn des Ruhestandes bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, wird in der Unfallversorgung die Hälfte der allgemeinen Zurechnungszeit angerechnet.

Sollten die Verletzungen durch den Dienstunfall so schwerwiegend sein, dass der Tod eintritt, unabhängig davon ob noch im aktiven Dienst oder bereits im Ruhestand, erhalten Hinterbliebene eine Unfallversorgung. Witwen und Witwer erhalten 60% des Unfallruhegehaltes. Jede berechnete Waise erhält 30% des Unfallruhegehaltes. Zusammen dürfen die bewilligten Beträge das Unfallruhegehalt nicht überschreiten.

Quelle: OFD Niedersachsen - Unfallfürsorge

---

#### **2. Versorgung/Informationsveranstaltungen**

Aus gegebenem Anlass weist die OFD – LBV darauf hin, dass eine sogenannte „Beamtenberatungsstelle für Pensionen“ kostenpflichtige Berechnungen der möglichen Versorgungsbezüge erstellt.

**ACHTUNG: Diese Organisation ist weder eine Behörde noch staatlich autorisiert verbindliche Auskünfte zu erteilen!**

Die Organisation fordert Lehrerinnen und Lehrer auf, Auskünfte zu ihren Dienstzeiten zu geben.

Daraufhin wird eine Berechnung über die erworbene Versorgungsanwartschaft erstellt und dann in einem Schreiben dazu aufgefordert die beiliegende Rechnung zu begleichen.

Dazu die OFD – LBV wörtlich:

Wir kommen derartigen Auskunftsbegehren im Rahmen unserer Kapazitäten **kostenlos** nach. Für Beamtinnen und Beamte, deren Ruhestand nicht zeitnah bevorsteht und bei denen keine besonderen Gründe für eine personenbezogene Auskunft vorliegen, können allerdings nur **allgemeine** Auskünfte erteilt werden.

Eine **konkrete Berechnung** wird nur erstellt, wenn

- das 53. Lebensjahr vollendet ist oder
- Anlass zu der Annahme besteht, dass eventuell in nächster Zeit die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt.

Auch in 2014 bietet die OFD – LBV **Informationsveranstaltungen** an. Sie sind wie immer kostenlos und informieren über den aktuellen Stand zu Versorgungsbezügen und Beihilfavorschriften.

#### **Braunschweig**

05.03.2014 10:00 Uhr

Pockelstr.4, Raum PK 4.7 im Altgebäude der Technischen Universität Braunschweig

#### **Osnabrück**

12.03.2014 10:00 Uhr

Seminarstr. 20, Gebäude 15 (Erweiterungsgebäude), Raum15/E07  
der Universität Osnabrück

#### **Stade**

28.05.2014 10:00 Uhr

Harburger Str. 113, Sitzungssaal 7 (7. Stock) des Finanzamtes Stade

#### **Hannover**

24.09.2014 10:00 Uhr

Ricklinger Stadtweg 1, Oberer Saal im Freizeitheim Ricklingen

#### **Oldenburg**

08.10.2014 10:00 Uhr

Tappenbeckstr. 1, Raum 207 des ehemaligen Landtagsgebäudes

#### **Lüneburg**

15.10.2014 10:00 Uhr

Auf der Hude 2, Sitzungssaal 1 des Behördenzentrums auf der Hude

Ankündigungen der Tagespresse sind zu beachten!

Auch in dem zum Download angebotenen **Merkblatt** der OFD – LBV werden detaillierte Informationen zur Berechnung von Ruhegehaltssatz und Ruhegehalt angeboten.

Quelle: OFD - LBV

**Für BLVN-Mitglieder besteht auch die Möglichkeit einer Berechnung der Höhe der Versorgungsbezüge über Herrn Peter Weers. (siehe Homepage: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de) )**

### **3. Pedelects** (Fahrräder mit Elektroantrieb)

Neben Gehhilfen (Wanderstöcke u. dgl.) lieben Ruheständler vermehrt Fahrhilfen. Hierzu gehören seit einiger Zeit auch die PEDELECTS.

Die wichtigsten Hinweise:

- Für Modelle **bis 25 km/h** werden kein Führerschein und auch kein besonderer Versicherungsschutz benötigt und dürfen ohne Helm auf Radwegen gefahren werden.
- Modelle, die **schneller als 25 km/h** fahren können, Hersteller weisen darauf hin, und Spitzengeschwindigkeiten bis zu 45 km/h erreichen können, fallen unter Kleinkraftrad oder Leichtmofa. Fahrer dieser Ausführungen benötigen eine spezielle Fahrerlaubnis und ein Versicherungskennzeichen wie für Mofa und Roller. Sie dürfen nur auf der Straße gefahren werden, es sei denn, der Radweg ist für die Benutzung mit Mofas freigegeben. Der Helm ist grundsätzlich zu tragen. Die Polizei erteilt Auskunft.

---

#### 4. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Wenn Beamtinnen und Beamte vor dem Beamtenverhältnis eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und bei Eintritt in den Ruhestand noch keine Rente erhalten, können auf Antrag gem. § 17 NBeamtVG (Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz) für den Zeitraum bis zur Rentenzahlung eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erhalten.

Voraussetzungen:

- Der berechnete Ruhegehaltssatz muss unter 66,97 % liegen.
- Die Versetzung in den Ruhestand nach § 43 NBG (Dienstunfähigkeit) oder das Erreichen einer besonderen Altersgrenze (z.B. Polizei-/Justizvollzugsbeamtinnen u. Beamten). Die Antragsaltersgrenze zählt nicht dazu.
- Die sonstigen monatlichen Einkünfte dürfen nicht über 450 € liegen.
- Die Wartezeit (60 Kalendermonate) ist erfüllt, aber der Anspruch auf die Zahlung einer Rente besteht noch nicht.

**Mehr: OFD – LBV - Navigation – Bezüge & Versorgung - Versorgung - vorübergehende Erhöhung**  
**Quelle: OFD-LBV**

---

#### 5. Anrechnung weiterer Einkünfte (Ruhensregelungen)

Werden neben der Beamtenversorgung

- Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen,
- eine weitere beamtenrechtliche Versorgung
- oder eine Rente

bezogen, wird die Versorgung gekürzt, wenn die Versorgungsbezüge und die anderen Einkünfte eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten.

Diese Berechnungen laufen unter Ruhensregelungen oder Ruhensberechnungen.

Damit keine Überzahlungen erfolgen, sind Versorgungsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet die oben genannten Einkünfte und deren Veränderungen unverzüglich der OFD – LBV mitzuteilen. Unterbleiben diese Mitteilungen, somit Überzahlung die Folge sind, werden auch zurückliegende Überzahlungen von Versorgungsbezügen zurück gefordert.

**Mehr: OFD - LBV – Navigation – Anrechnung weiterer Einkünfte (Ruhensregelungen)**  
**Quelle: OFD - LBV**

---

#### 6. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1940 geboren wurden, wird die Inanspruchnahme dieser Rentenart in monatlichen Schritten von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres frühestens möglich und führt zu einer Rentenminderung.

Jeder Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme führt zu einer Kürzung von 0,3 % des Rentenzahlbetrages.

Versicherte rentennaher Jahrgänge können sich auf einen Vertrauensschutz berufen, wenn sie bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig nach geltendem Recht vom 31.12.2000 waren. Hierdurch wird erreicht, dass eine Anhebung der Altersgrenze nicht erfolgt und die ungekürzte Rente mit Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden kann.

**Quelle: Rententipp: Verschiebung der Altersgrenzen/Altersrente für Schwerbehinderte**

---

## 7. Kraftfahrzeughilfe

Die Deutsche Rentenversicherung teilt in ihrer Rubrik **Reha-Tipp** mit, dass für Versicherte, je nach Art oder Schwere der Behinderung, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, beziehungsweise dem Ort der Berufsausbildung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, Zuschüsse

- für das Erlangen einer Fahrerlaubnis (einkommensabhängig),
  - für die behindertengerechte Zusatzausstattung des Autos (einkommensunabhängig)
  - für den Kauf eines Autos (einkommensabhängig)
  - für die Beförderung durch Transportdienste
- bewilligt werden können.

Die Unterstützung für den Kauf eines Autos hängt für den Versicherer von der Wirtschaftlichkeit ab. Ob die Beförderung durch einen Transportdienst günstiger ist oder ob der Versicherte selber nicht fahren kann, ist ausschlaggebend.

**Mehr: Servicetelefon-Nummer 0800-100048970**

**Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rehabilitation - **Reha-Tipp****

---

## 8. Volle Rente mit 65

Abschlagsfrei mit 65 in Rente zu gehen ist für besonders langjährig Versicherte seit 2012 trotz der Anhebung der Regelaltersgrenzen möglich. Diese Leistungsart ist der Ausgleich dafür, dass andere Rentenarten (Altersrente für Frauen, Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit) nicht mehr vorgesehen sind.

Voraussetzungen sind:

- die Vollendung des 65. Lebensjahres und
- die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren.

Bei der Wartezeit handelt es sich im Wesentlichen um folgende Zeiten:

- Pflichtbeiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, Pflichtbeiträge wegen Arbeitslosigkeit zählen nicht dazu!
- Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten der geringfügigen Beschäftigung und der Berücksichtigungszeiten (Kindererziehung).
- Die Geburt eines Kindes (Kinderberücksichtigungszeit) wird grundsätzlich mit 10 Jahren im Versicherungskonto berücksichtigt.

Wer 45 Jahre unter den oben beschriebenen Voraussetzungen versichert ist und mit dem 16. Lebensjahr begann, hat bereits mit dem 61. Lebensjahr das Ziel fast erreicht, denn die volle, abschlagsfreie Rente, wird erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres fällig. Ist der Versicherte bereit Abschlüsse in Kauf zu nehmen, kann die Altersrente mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

**Quelle: Deutsche Rentenversicherung – Rententipps** (Stand November 2013)

---

## 9. Das richtige Krankenhaus

Umfassende Informationen rund um die Qualitätsberichte der Krankenhäuser sowie eine Lesehilfe, um die Qualitätsberichte richtig zu verstehen und zu nutzen, erhalten sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschuss unter

[www.g.ba.de/institution/themenschwerpunkte/qualitätssicherung/qualitätsbericht/](http://www.g.ba.de/institution/themenschwerpunkte/qualitätssicherung/qualitätsbericht/)

Suchmaschinen zur Krankenhaussuche mit Links zu den Qualitätsberichten finden Sie beispielsweise hier:

- [www.klinik-lotse.de](http://www.klinik-lotse.de) (Verband der Ersatzkassen)
- [www.aok-gesundheitsnavi.de](http://www.aok-gesundheitsnavi.de)
- [www.weisse-liste.de](http://www.weisse-liste.de) (Bertelsmann-Stiftung in Kooperation mit Patientenorganisationen)

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland gibt kostenlos telefonische Auskunft darüber, welches Krankenhaus welche Erkrankung behandelt und auf welche Kriterien Patienten bei ihrer Wahl achten sollten.

- [www.unabhängige-patientenberatung.de](http://www.unabhängige-patientenberatung.de) oder 0800-0117722 (kostenfrei)

Im Verzeichnis der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. und der 16 Landeskrankenhausgesellschaften lässt sich die Suche schon vorab auf spezielle Faktoren beschränken:

- [www.deutsches-krankenhaus-verzeichnis.de/de/19/suche.html](http://www.deutsches-krankenhaus-verzeichnis.de/de/19/suche.html)

**Quelle: Bundesministerium für Gesundheit – GP Infoblatt** (Stand August 2013)